

Bundesgerichtshof bejaht erneut Amtshaftung!

Von Dipl.-Finw. Frank M. Hartmann + Dipl. Oec. Uwe Hübner, Steuerberater + Zert_FP, Solingen

Bereits in der 'steuertip'-Beilage „Dauerbrenner Amtspflichtverletzung“ vom 12.07.97 haben wir Ihnen zahlreiche positive, also die Amtspflichtverletzung und den Schadensersatz bejahende, Urteile von unterschiedlichen Landgerichten (LG) und Oberlandesgerichten (OLG) vorgestellt. Das aktuelle Urteil des **Bundesgerichtshofs** (BGH) vom 11.01.07 (Az: III ZR 302/05) schließt den Kreis. Damit wird nunmehr kein LG und kein OLG entgegengesetzt urteilen können, sofern die Voraussetzungen der Amtshaftung vorliegen.

Voraussetzungen der Amtshaftung

Nach §§ 839 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Art. 14 des Grundgesetzes (GG) entsteht ein Schadensersatzanspruch, wenn ein Beamter in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt. Neben der objektiven Pflichtwidrigkeit der Amtshandlung muß der Beamte auch vorsätzlich oder fahrlässig handeln. Die Frage des Vorsatzes ist hier sicherlich nicht relevant, die Frage der Fahrlässigkeit bedarf einer kurzen Erörterung. Ein Beamter handelt fahrlässig, wenn er – bei Beachtung der für ihn erforderlichen Sorgfalt – hätte voraussehen müssen, daß er seiner Amtspflicht zuwider handelt. Die an die Sorgfaltspflicht zu stellenden Anforderungen richten sich dabei nach dem „pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten“. Dabei ist es unbeachtlich, welche Kenntnisse der Beamte tatsächlich besitzt, es kommt vielmehr darauf an, welche Kenntnisse zur Führung des Amtes erforderlich sind.

Wie der BGH die Sache sieht

Dem **Bundesgerichtshof** (BGH) wurde nach einer Vorentscheidung des **Schleswig Holsteinischen Oberlandesgerichts** die Frage vorgelegt, inwieweit ein Grundstückseigentümer Schadensersatzansprüche wegen unzumutbarer Verzögerung der beantragten Eintragungen ins Grundbuch geltend machen kann. Es ging um einen Bauträger, der auf seinem Grundstück Eigentumswohnungen errichtet und diese verkauft hatte. Die Fälligkeit der Kaufpreise ergab sich mit Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch. Aufgrund völliger Überlastung des Rechtspflegers des zuständigen Amtsgerichtes erfolgte diese Eintragung der Vormerkung jedoch erst nach einem Jahr und acht Monaten.

Sie ahnen, was kommt: Der Bauträger ging in die Insolvenz und die seinerzeit finanzierende Sparkasse verklagte das Land auf Schadensersatz in Höhe von 450.000 € – aus abgetretenem Recht. Während das **LG Lübeck** die Klage abgewiesen hatte, gab ihr das **Oberlandesgericht Schleswig** schließlich statt.

Zwar hat der **BGH** das Urteil aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Prüfung an die Vorinstanz zurückverwiesen, ganz entscheidend ist jedoch, daß der **BGH** dabei die geltend gemachten Ersatzansprüche im Ansatz bejaht! Die Begründung: „Jede Behörde hat die Amtspflicht, Anträge mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten. Ist dies wegen Überlastung des zuständigen Beamten nicht gewährleistet, so haben nicht nur die zuständige Behörde (Amtsgericht), sondern auch die übergeordneten Stellen (Landgericht, Oberlandesgericht, Justizministerien) im Rahmen ihrer Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen.“ Da im vorliegenden Rechtsstreit bis dahin nicht ausreichend geklärt war, inwieweit die übergeordneten Stellen hierzu in der Lage gewesen wären, erfolgte die Zurückverweisung an das OLG, um weitere Sachverhaltsfeststellungen zu treffen.

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)



02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuertip@markt-intern.de

...für das vertrauliche Gespräch

steuertip - Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Thorsten Weber; stellv. Redaktionsdirektoren/Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Evelin Stiegemann, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11-66 98-0, Telefax 02 11-66 65 83, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektor Rechtsanwalt Rolf Koehn. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Bellagen sowie Provisionen gleich welcher Art werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen.

ISSN 1431-309X

